Prüfungsordnung

für den internationalen Masterstudiengang Scientific Computing am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27.10.98 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 12.12.2001 folgende Prüfungsordnung erlassen. ¹

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Geltungsbereich, Zuständigkeit	2
§	2	Studienabschluss, Hochschulgrad	2
§	3	Prüfungsausschuss	2
§	4	Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen	2
§	5	Benotung, Maluspunkte	3
§	6	Masterarbeit	4
§	7	Antrag zum Studienabschluss	4
§	8	Zeugnis und Urkunde	5
§	9	Ungültigkeit des Studienabschlusses	5
§	10	Inkrafttreten	5
A	nlage	1: Zeugnis (Muster)	6
A	nlage	2: Urkunde (Muster)	7

¹ Die Prüfungsordnung ist am worden.

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im internationalen Masterstudiengang Scientific Computing an der Freien Universität Berlin.
- (2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist der Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin.

§ 2

Studienabschluss, Hochschulgrad

- (1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.
- (3) Bei Prüfungsleistungen haben Studierende ein Auswahlrecht zwischen deutscher und englischer Sprache.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Studienabschlusses oder der Gesamtprüfung und die Verleihung des Mastergrades und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Scientific Computing.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.
- (2) Über die Zuordnung von Leistungspunkten (LP) zu bestimmten Prüfungsleistungen entscheidet der Fachbereichsrat, dabei sind die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen. Diese werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare und Forschungspraktika berücksichtigt.

- (3) Es sind insgesamt mind. 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen
 - a) mind. 30 LP aus Veranstaltungen des Studienschwerpunkts Numerische Mathematik,
 - b) mind. 26 LP aus Veranstaltungen des Studienbereichs Angewandte Analysis, Algorithmen und Datenstrukturen,
 - c) mind. 24 LP aus dem Studienbereich Anwendungsdisziplin,
 - d) 10 LP für ein Forschungspraktikum,
 - e) 30 LP für die Masterarbeit.

§ 5

Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Mit der Beauftragung zur Durchführung der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsberechtigung für diese Lehrveranstaltung erteilt. Sind mehrere Lehrkräfte an einer Lehrveranstaltung beteiligt, ist der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung verantwortlich.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die damit verbundenen Leistungspunkte (LP) werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung prüfungsberechtigte Lehrkraft bescheinigt, wenn neben rechtzeitiger Anmeldung zur Prüfung mindestens ausreichende (4.0) mündliche und/oder schriftliche Leistungen, insbesondere bei Übungsaufgaben, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Klausuren erbracht wurden. Der Leistungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, in zwei Ausfertigungen, jeweils eine für den/die Studierende/n und den Prüfungsausschuss auszustellen.
- (3) Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

A = hervorragend (excellent)	=	1,0 bis 1.5
B = sehr gut (very good)	=	1,6 bis 2.0
C = gut (good)	=	2,1 bis 3.0
D = befriedigend (satisfactory)	=	3.1 bis 3,5
E = ausreichend (sufficient)	=	3,6 bis 4,0
F = nicht bestanden (fail)	=	4.1 bis 5,0

- (4) Versäumnis, Rücktritt ohne triftigen Grund, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel führen zu der Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistung mit der Note "nicht bestanden" (5.0). Die Bewertung "nicht bestanden" (5.0) einer Prüfungs-leistung wird dem/der Studierenden inklusive entsprechender Wiederholungsfristen durch das Prüfungsbüro mitgeteilt.
 - (5) Wird die zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, so wird ein Maluspunkt erteilt. Studierende können verlangen, dass die zweite Wiederholungsprüfung durch eine/n weiteren Prüfer/in beurteilt wird. Diese/r wird vom Prüfungsausschuss benannt.

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Scientific Computing mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten sowie seine Arbeit und Ergebnisse angemessen darzustellen und zu bewerten.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem/der zu bestellenden Betreuer/in und dem/der Studierenden das Thema der Masterarbeit fest.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate (Ganztagstätigkeit). Das Thema bzw. die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um bis zu 3 Monate verlängern.
- (4) Die Arbeit kann auch extern in einem geeigneten Betrieb oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, sofern die wissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist.
- (5) Die Masterarbeit ist von zwei Lehrkräften zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Mindestens eine/r der Prüfer der Arbeit muss Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik sein. Die Bewertungen sollen 4 Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen. Zur Bewertung sind die Noten aus § 5 Abs. 3 zu verwenden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.
- (6) Ist die Masterarbeit mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

§ 7

Antrag zum Studienabschluss

- (1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses wird beim Prüfungsausschuss gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Masterstudiengang Scientific Computing in den letzten zwei Studiensemestern vor der Antragstellung.
 - (b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen und ggf. über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 der Studienordnung.
 - (c) Eine Bescheinigung über ein in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters mit einem Prüfungsberechtigten geführtes Mentorengespräch.
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrages mit, ob die Unterlagen, Erklärungen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggf. noch erforderlich sind.

Zeugnis und Urkunde

- (1) Der Studienabschluss des Masterstudienganges ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und kein Maluspunkt erteilt wurde.
- (2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen gemäß § 4 Abs. 3 (a) (c) werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten (LP) multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte, dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Forschungspraktikum (d) wird keine Note ausgewiesen.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten der Module gemäß Absatz 2 sowie die Note der Masterarbeit mit den gemäß § 4 Abs. 3 jeweils vorgesehen Mindestzahlen für Leistungspunkte multipliziert und durch 110 dividiert. Auf dem Zeugnis wird dann nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung der jeweiligen Module und der Gesamtnote auf dem Zeugnis folgt der Notenskala aus § 5 Abs. 3.
- (5) Es werden für den Studienabschluss ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 1 und 2 ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 9

Ungültigkeit des Studienabschlusses

Die Entscheidung über einzelne Studien und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

MASTERZEUGNIS

Frau/Herr				
geboren am	in			
hat die Prüfung nach der Prüfungso vom 2002 (FU-Mitteilungen Nr		den Masterstudiengang	Scientific Computing	
mit der Gesamtnote				
bestanden.				
Die Studien- und Prüfungsleistunge	n in den St	udienbereichen (Modulen	n) wurden wie folgt be	wertet:
Studienbereich		Leistungspunkte	Mindestzahl	<u>Note</u>
Numerische Mathematik			(30)	
Angewandte Analysis, Algorithmen und Datenstrukturen			(26)	
Anwendungsdisziplin			(24)	
Es wurde ein Forschungspraktikum	abgeleistet	t (10 Leistungspunkte).		
Die Masterarbeit (30 Leistungspunk	te) hatte da	as Thema:		
"·····				
und wurde durch			"	
mit der Note	bewertet			
Berlin, den				
	(Siegel der F	Freien Universität Berlin)		
 Der/Die Dekan/in			Die/Der Vorsitzende des	

Prüfungsausschusses

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN FACHBEREICH MATHEMATIK UND INFORMATIK

URKUNDE

Der Fachbereich Mathematik und Informatik verleiht durch den/die Dekan/in						
Frau/Herrn						
geboren am	in					
den Hochschulgrad						
MAST	ΓER OF SCIENCE (abg	ek.: M.Sc.)				
Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing vom 2002 (FU-Mitteilungen Nr/2002)						
	mit der Gesamtnote					
pestanden.						
Berlin, den						
	(Siegel der Freien Universität Berlin))				
Der/Die Dekan/in		Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses				